

Dr. Rosenke

Von: Dr. Rosenke <post@dr-rosenke.de>
Gesendet: Dienstag, 4. August 2020 17:14
An: 'Ines.Drechsler@bmi.bund.de'
Betreff: AW: Informationsfreiheitsgesetz#2403

Sehr geehrte Frau Drechsler,

für Ihre nunmehr rasche Antwort vom 29.07.2020 bedanke ich mich, gehe mit dem Inhalt jedoch erneut nicht konform. Es handelt sich weder um meine ursprüngliche Anfrage vom 23.04.2020, die Ihr Kollege Herr Wallner beantwortet hatte, noch um eine Anfrage vom 16.07.2020, welche lediglich eine Erinnerung beinhaltet. Aufgrund sich nach Beantwortung durch Herrn Wallner anschließender Ergänzungsfragen ist meine (sozusagen zweite) Anfrage vom 23.06.2020 immer noch unbeantwortet. Allerdings halte ich diesbzgl. weitere Korrespondenz für müßig, weil mit Ihrer Email vom 29.07.2020 sehr deutlich jede weitere Auskunft verweigert wird. Es fehlt aber an einer Begründung!

Schon der eigenen Homepage des BMI zum Informationsfreiheitsgesetz lässt sich entnehmen, dass das Vorliegen der Ausnahmetatbestände der §§ 3 – 6 IFG von der Behörde dargelegt werden muss. Dies steht in Einklang mit § 9 Abs. 2 IFG, wonach die Behörde bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung des Auskunftersuchens mitzuteilen hat, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist. Nach Absatz 4 dieser Vorschrift sind gegen die ablehnende Entscheidung Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig.

Ich bitte deshalb um Erlass eines rechtshilfefähigen Bescheids über meinen (Zweit-)Antrag vom 23.06.2020 mit ausführlicher Begründung sowie mit Rechtsmittelbelehrung. Die in § 9 Abs. 1 IFG genannte Frist habe ich notiert.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Marion Rosenke

Fachanwältin für Medizinrecht
Kättkenstr. 10
33790 Halle / Westf.
Tel. 05201 / 3096
Fax 05201 / 6404
www.dr-rosenke.de

Von: Ines.Drechsler@bmi.bund.de [mailto:Ines.Drechsler@bmi.bund.de]
Gesendet: Mittwoch, 29. Juli 2020 10:14
An: post@dr-rosenke.de
Betreff: AW: Informationsfreiheitsgesetz#2403

ZII4-13002/4#2403

Sehr geehrte Frau Dr. Rosenke,

die von Ihnen gestellten Fragen sind im Rahmen Ihres Anspruches nach dem IFG vollständig beantwortet worden. Ein Anspruch auf die von Ihnen mit Ihrer Mail vom 16.7.20 gewünschten Erläuterungen besteht nach dem IFG nicht. Meiner Mail vom 07.07.20 ist daher nichts hinzuzufügen; der IFG- Bescheid ist bestandskräftig, die Angelegenheit daher hier erledigt.